

06. + 07.01.24



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolfhagen

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Hydrogen Valley BAB 44“ in Wolfhagen Niederelzungen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Hydrogen Valley BAB 44“, bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie sämtlichen Gutachten, als Satzung beschlossen.
Mit Verfügung vom 19.12.2023, Az.: 21-61a 1628/1-2023-1, hat das Regierungspräsidium Kassel den Bebauungsplan Nr. 79 „Hydrogen Valley BAB 44“ der Stadt Wolfhagen genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Lage des Geltungsbereiches ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren oder § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 1 BauGB bzw. § 6a Abs. 1 BauGB mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Sie können während der Dienststunden,
Montag + Dienstag 8.30–12.30 Uhr und 14.00–16.30 Uhr, Mittwoch + Freitag 8.00–12.30 Uhr, Donnerstag 8.30–12.30 Uhr und 14.00–17.30 Uhr,
der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Wolfhagen unter <https://www.wolfhagen.de/stadtleben/leben/B-Plaene-u-F-Plaene.php> als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Mit Vollendung dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 „Hydrogen Valley BAB 44“ in Kraft.
Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Wolfhagen unter <https://www.wolfhagen.de/Bekanntmachungen.php> öffentlich bekannt gemacht wird.
Geltungsbereich des B-Plans Nr. 79 „Hydrogen Valley BAB44“

